



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Ruprecht, W.: Rentengüter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zum Angriff und zur Plünderung des Westend gebe, eine Aufforderung, die dann auch unverweilt und ausgiebig befolgt wurde.

Daß die sozialistische Partei eine Revolutionspartei ist, welche sich nur in zwei Richtungen, die ungeschminkten Anarchisten und die sogenannten Gemäßigten, teilt, im übrigen aber mit allen Mitteln auf die gewaltsame Änderung der bestehenden Zustände, sei es auf dem Wege des „Umsturzes,“ sei es auf dem der „Untergrabung,“ hinarbeitet, hat sie selbst schon so oft geäußert, daß es einer erneuten Erinnerung an diese Thatsache nicht bedürfen sollte. Zur Auffrischung des Gedächtnisses wollen wir nur auf zwei Stellen in den offiziellen Organen der Partei hinweisen, auf einen Artikel des „Sozialdemokraten“ vom 20. Februar 1880, des Organs der Gemäßigten, und auf einen solchen in der „Freiheit“ vom 14. August 1880, dem Organ der Anarchisten. In dem ersten heißt es: „Die sozialdemokratische Partei hat es stets betont, daß sie eine revolutionäre Partei sei, in dem Sinne, daß sie die Unmöglichkeit erkennt, die soziale Frage auf dem Boden der bestehenden Gesellschaft zu lösen, und daß sie daher nur durch eine gesellschaftliche Umwälzung zum Ziel gelangen könne. . . Heute wissen wir, daß nur durch einen gewaltsamen Umsturz der sozialistische Volksstaat erreicht werden kann und daß es unsre Pflicht ist, diese Erkenntnis in immer weitem Kreisen der Bevölkerung zu verbreiten.“ In dem zweiten ist zu lesen: „Es giebt nur ein Ziel, es giebt nur einen Weg, welchen wir einzuschlagen haben, das ist der gewaltsame Umsturz der heutigen Gesellschaft.“

Wem angesichts solcher unverhüllten Bekenntnisse und dementsprechenden Thaten die Erkenntnis über die Ziele der Partei nicht zu erwecken ist, den werden wohl nur eigne Erfahrungen belehren können; von denjenigen aber, die sich der Gefahr bewußt sind, welche eine ungehinderte Verbreitung solcher Ideen für Staat und Gesellschaft zur Folge hat, zu verlangen, sie sollen die Waffe der Nothwehr gegen ihren Todfeind aus der Hand legen — das kann nur einem Verbrecher oder einem deutschen Ideologen einfallen.



Rentengüter.



ie im allgemeinen segensreiche Ablösungsgesetzgebung, welche der Hauptsache nach um die Mitte unsers Jahrhunderts zu stande gekommen ist, hat in Preußen und den meisten andern deutschen Staaten auch Rechtsverhältnisse beseitigt, welche noch für die Gegenwart Berechtigung und Wichtigkeit haben, so die Erbpacht und das Erbzinsverhältnis. Nicht eine Aufhebung, sondern eine Reform dieser Verhältnisse wäre geboten gewesen. Diese Erkenntnis ist leider zu spät

gekommen. In den letzten Jahren hat man sich vielfach mit der Erneuerung der aufgehobenen Rechtsverhältnisse beschäftigt, und der preussische Minister für Landwirtschaft hat, einer Anregung der Zentralmoorkommission und des Landesökonomikollegiums folgend, dem letztern im November vorigen Jahres eine Denkschrift über Rentengüter zugehen lassen, welche die Frage behandelt, ob und inwieweit eine Wiederherstellung erbpachtähnlicher Verhältnisse möglich sei und Erfolge verspreche. Liegt auch keineswegs ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vor, so ist doch das Gerippe der neu zu schaffenden Einrichtung deutlich erkennbar. Von Wichtigkeit und mit Freuden zu begrüßen ist, daß die Regierung nicht daran denkt, unbewegliche, verwickelte Rechtsformen, wie es die alten Erbpachtverhältnisse vielfach waren, wieder ins Leben zu rufen, sondern nur eine Erweiterung der Vertragsfreiheit zu schaffen, welche durch die Aufhebung der Erbpacht, insbesondere durch das Verbot unablösbarer Renten in unzweckmäßiger Weise beschränkt worden war. Wesentlich ist für das neue Rentengut nur die Zahlung einer festen Jahresgeldrente, welche auch nach festen Abgaben in Körnern berechnet werden kann, bei eigentümlichem Erwerb einer Besizung. Das Institut kennzeichnet sich ferner dadurch, daß es den Beteiligten gestattet sein soll, innerhalb der vom Gesetz gezogenen Schranken durch freie Vereinbarung dem jeweiligen Besizer gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Gut aufzuerlegen, und daß durch den Vertrag die Unablösbarkeit sowohl der Geldrente, als auch der dem rentenpflichtigen Eigentümer auferlegten Verfügungsbeschränkungen festgesetzt werden kann. Das Rentengut soll, wie wir gleich sehen werden, verschiedenen volkswirtschaftlichen und sozialen, vielleicht auch politischen Zwecken dienen, und wird, wie das in einem großen Staate nicht anders sein kann, unter erheblich von einander abweichenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen errichtet werden; daher muß notwendig die Gestaltung desselben im einzelnen Falle den besondern Verhältnissen und Zwecken angepaßt werden können.

Die Verhandlungen des Landesökonomikollegiums beschäftigten sich sowohl mit dem Inhalte, welcher dem Institut der Rentengüter bei seiner Einführung zu geben sein würde, um es lebensfähig und den gegenwärtigen Rechtsanschauungen entsprechend zu gestalten, wie mit der Frage nach dem Nutzen, welchen man sich aus dem so gestalteten Rechtsverhältnisse für die Staats- und Volkswirtschaft in Preußen versprechen könne. Sie wurden mit Ausnahme weniger Fälle in hervorragend sachlicher und sachverständiger Weise geführt, und wenn sie auch demjenigen, welcher die Entwicklung dieser Frage im letzten Jahrzehnt verfolgt hat, wenig neues bieten konnten, so ergaben sie doch die bemerkenswerte Thatsache, daß die Stimmung der sachverständigen Kreise heute weit mehr als früher mit großer Entschiedenheit dem Rentengut, beziehentlich einer reformirten Erbpacht geneigt ist. Daß sich das Kollegium in der Beantwortung der ihm gestellten Fragen vorsichtig verhielt und sich nicht für einen

durch das Gesetz zu erringenden glänzenden Erfolg verbürgte, kann niemand Wunder nehmen, da es nicht nur auf den Erlaß, sondern auch auf die Ausführung eines Gesetzes ankommt, und das Prophezeien überhaupt ein mißliches Ding ist. Es genügt, daß das Kollegium sich „entschieden für einen Versuch“ erklärt hat.

Die Einrichtung des Rentengutes soll die innere Kolonisation, d. h. die Urbarmachung wüster oder ungenügend ausgenutzter Landstriche, und die Germanisierung der noch wenig kultivirten Grenzbezirke fördern, den Stand der bäuerlichen Grundbesitzer, eine der Grundlagen des preußischen Staates, stärken und erhalten und endlich die Ansiedlung und den Eigentumserwerb landwirtschaftlicher Arbeiter erleichtern. Mit dem Rentengute würde ein unentbehrliches Mittelglied zwischen dem Erwerb durch Kapitalzahlung und der Zeitpacht geschaffen werden. Der Erwerber eines Rentengutes erhält freies Eigentum an diesem Gute nicht gegen Zahlung eines dem Werte des Grund und Bodens entsprechenden Kapitals, sondern gegen eine jährlich zu zahlende entsprechende Rente, welche, wenn nichts andres ausgemacht ist, beiderseitig unkündbar ist, während nach den gegenwärtigen Gesetzen die Kündbarkeit nur für dreißig Jahre ausgeschlossen werden darf. Er braucht daher Kapital nur zur Beschaffung von Inventar und Wohnung. Den Preis für das Gut zahlt er durch die jährliche Rente mit Hilfe dessen, was er vom Gute erntet, der Anfang wird ihm also sehr erleichtert.

Beim Erwerb durch Kauf findet regelmäßig eine bedeutende Anzahlung statt, und dem Käufer bleibt die stete Sorge und Gefahr einer ungelegnen, vielleicht noch mit einer Steigerung des Zinsfußes, welche den Kapitalwert seines Gutes und damit die Beleihungsfähigkeit verringert und die Beschaffung neuer Darlehen erschwert, zusammentreffenden Kündigung der zur Deckung des Restes des Kaufschillings aufgenommenen Hypothekenschulden. Der Kreis derer, welche ein Bauerngut oder kleinere Besitzungen — größere Güter beschäftigen uns hier nicht — eigentümlich erwerben können, wächst also durch Einführung der Rentengüter erheblich. Von besondrer Wichtigkeit ist der Erwerb gegen Rente bei der Besiedlung noch nicht urbarer Moor- und Heideflächen. Darüber sagte Herr von Hammerstein in der Sitzung des Landesökonomiekollegiums etwa folgendes: „Der Kolonist besitzt regelmäßig nur wenig Kapital, genügend um dürftige Wohnung und dürftiges Inventar zu beschaffen. Sein Kapital ist hauptsächlich seine Arbeitskraft. Muß er ein Kapital zu wechselndem Zinsfuß und mit Gefahr der Kündigung leihen, so ist seine Existenz von vornherein unterbunden. Man wird auch keine Käufer finden können, da diese wegen mangelnder Sicherheit kein Leihkapital beschaffen können. Der Kolonist ist dagegen wohl imstande, eine nach dem Ertrage bemessene jährliche Rente abzugeben. Will man also Kolonisation, so darf man sie nicht dadurch hindern, daß man den Erwerb des Arbeitsfeldes von Kapitalzahlung abhängig macht.“ Auf dem

Gebiete der Kolonisation hat sich daher auch in frühern Zeiten vor allem die Erbpacht bewährt. Befördert aber so das Rechtsverhältnis des Rentengutes die Entstehung neuer Grundeigentümer, so trägt es andererseits auch zur Erhaltung leistungsfähiger Höfe bei, zunächst schon dadurch, daß der Erwerber wegen der auf längere Zeit oder für immer unkündbaren Rente sichern Boden unter den Füßen hat. Da ferner die Veräußerung von Teilen des Rentengutes oder die Zerteilung desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten vertragsmäßig abhängig gemacht und endlich in den Landesteilen, in welchen ein dem Gesetze für die Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 entsprechendes „Höferecht“ besteht oder eingeführt werden wird, die Eintragung des Rentengutes in die Höferolle*) unter Ausschluß der Lösungsbefugnis durch Vertrag ausbedungen werden kann, so sind für die Erhaltung der als Rentengüter neu geschaffenen Bauerhöfe weitere Garantien gegeben.

Gegen die Wiedereinführung ohne Zustimmung beider Kontrahenten für längere Jahre oder für immer unablösbarer Renten sind wirklich stichhaltige Gründe nicht vorzubringen. Die immer wiederkehrenden Phrasen, daß die „ewig unabänderliche (?) Gebundenheit ein dem Erbpächter oder Rentenbauern unerträglicher Zustand werden müsse,“ daß „sein Realkredit geschädigt werde,“ sind unverständige theoretische Erfindungen solcher, welche ihre Weisheit aus lange veralteten Lehrbüchern saugen. Im Gegenteil ist das Verbot einseitig unablösbarer Renten eine gänzlich unbegründete und schädliche Begrenzung der Vertragsfreiheit. Den mecklenburgischen Domianalerbpächtern wurde 1875 die Ablösung des Kanons mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage desselben gestattet, aber bis 1882 ist von dieser Befugnis nicht ein einzigesmal Gebrauch gemacht worden, ob später, weiß ich nicht. Auch in den alten ostfriesischen Beekolonien ist bis jetzt nirgend abgelöst worden, obgleich hier schon der zwanzigfache Betrag der Rente genügte; dagegen haben in den dortigen Moor- und Einzelkolonien Ablösungen stattgefunden, deren traurige Folge in vielen Fällen Zersplitterung der Güter und vor allem Bedrängnis der Bauern durch kündbare Hypothekenschulden gewesen ist. Daß in dem übrigen Deutschland vielfach Renten abgelöst wurden, wo nur der achtzehnfache Jahresbetrag verlangt wurde, während der Zinsfuß für Hypotheken etwa vier Prozent betrug, ist wohl natürlich, und doch ist die Ablösung trotz der Unterstützung der Landesrentenbanken viel langsamer vor sich gegangen, als man erwartet hatte, auch in Süddeutschland, z. B. in Baiern. Der unkündbare Kanon ist für den Landwirt, der aus seinem Boden nur eine Rente zieht und keine Kapitalien aus ihm stampfen kann,

*) Die Eintragung in die Höferolle hindert den Eigentümer nicht in der freien Verfügung über den Hof bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügung. Im Falle der Vererbung ohne Testament gewährt sie jedoch ein Auerbenrecht, kraft dessen der Hof unter gewissen Begünstigungen auf den Auerben übergeht, welche ihm die Erhaltung desselben in der Familie erleichtern. Die Lösung der Eintragung steht dem Eigentümer stets zu.

wenn sein Hypothekengläubiger ihm, vielleicht gar nach einigen Mißernten oder bei gestiegenem Zinsfuße, kündigt, eine Wohlthat. Öffentliche Interessen werden durch die Begründung unablösbarer Renten durchaus nicht gefährdet; liegt einem Rentenbauern im einzelnen Falle viel an der Ablösung, so wird er sie durch freie Übereinkunft mit dem Rentenberechtigten stets erlangen können. Gegen die öffentlich-rechtliche Einschränkung, daß durch Vertrag ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente niemals festgestellt werden darf, erhebt die preussische Denkschrift mit Recht den Einwurf, „daß sie zu sehr und ohne Not das Ermessen der Beteiligten beenge.“ Denn diese Bestimmung könnte, wenn der Rentenberechtigte gegen Zahlung dieses Betrages die Ablösung einer einseitig unkündbaren Rente nicht gestatten wollte, dem Verpflichteten die Ablösung, welche er, was vorkommen könnte, gern teurer bezahlte, unmöglich machen.

Die vertragsmäßig auszuschließende Veräußerung eines Teiles des Rentengutes oder Zerteilung desselben ohne Zustimmung des Rentenberechtigten ist unentbehrlich. In dieser Bestimmung liegt, wie die Denkschrift sagt, vornehmlich „die politische Bedeutung des Rechtsinstituts, welche vielleicht auch über seine Lebensfähigkeit entscheidet.“ Hervorgehoben sei, daß man nur an eine vertragsmäßige Abmachung denkt, welche von den Beteiligten jederzeit vertragsmäßig zu ändern ist, und nicht alle Rentengüter durch öffentlich-rechtliche Vorschrift unteilbar machen will, wenn auch das Hauptmotiv dieser Beschränkung gemeinwirtschaftlichen Rücksichten entspringt. Zunächst liegt die letztere allerdings im Interesse des Rentenberechtigten, welchem es nicht gleichgiltig sein kann, ob er mit einem sichern Schuldner oder mit mehreren vielleicht weniger leistungsfähigen zu thun hat. Ferner würde aber ohne diese Beschränkung „der ausgesprochene und durchaus berechtigte Zweck, welcher bei dem Institute der Rentengüter verfolgt wird: die Stärkung des Bauernstandes, die dauernde Erhaltung eines leistungsfähigen mittleren Grundbesitzes, die Beförderung der innern Kolonisation, kaum erreicht werden.“ Denn, wenn sie auch geeignet sein mögen, die Errichtung leistungsfähiger Stellen zu erleichtern, so geben sie doch keine Sicherheit für ihre dauernde Erhaltung. Daß andererseits die Gebundenheit des Grundbesitzes auch wirtschaftliche Nachteile hat, ist unbestreitbar, wenn man auch heute mehr als in frühern Jahren die Schattenseiten der unbeschränkten Teilbarkeit erkannt hat. Es ist jedoch zu bedenken, daß ein sehr großer Teil unsers Grundbesitzes gegenwärtig durch Hypothekarverschuldung thatsächlich schon ebenso gebunden ist, daß ferner nach gütlicher Übereinkunft mit dem Rentenberechtigten wirtschaftlich notwendige und vorteilhafte Teilungen stets vorgenommen werden können. Da diese freie Übereinkunft zuweilen — unsers Erachtens freilich nur in seltenen Fällen — unerreichbar sein kann, so hat die Regierung in der Denkschrift für Sicherungen gesorgt. „Ist die Veräußerung oder die Zerteilung im wirtschaftlichen Interesse notwendig, so kann die verfallte

Zustimmung durch die Auseinanderetzungsbehörde*) richterlich ergänzt werden. Dabei soll der Vorteil des Rentenpflichtigen allein nicht ausschlaggebend sein. Wird die Zustimmung richterlich ergänzt, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.“ Dieses letztere Recht des Rentenberechtigten, dessen Rente durch die Teilung vielleicht garnicht gefährdet wird, erscheint nicht ganz begründet. Man könnte hier der Entscheidung der Auseinanderetzungsbehörde wohl weiteren Spielraum gewähren, ohne das Vermögensrecht des Rentenberechtigten zu schädigen.

Entschieden zurückzuweisen ist der auch im Landesökonomiekollegium wieder erhobene Einwand, daß, wenn man die Teilbarkeit der Rentengüter beschränke, man folgerichtig im öffentlichen Interesse diese Beschränkung allen Gütern oder wenigstens Bauergütern auferlegen müsse, und daß eine solche Maßregel zu unhaltbaren Zuständen führen würde. Man vergißt aber dabei, daß die Beschränkung der Teilbarkeit nicht nur im privaten Interesse des Rentenberechtigten unrentabel ist, sondern auch nur durch Vertrag, nicht durch öffentlich-rechtlichen Zwang festgesetzt wird, man vergißt, daß die Rentengüter ausgeprochenermaßen zu dem Zwecke gegründet werden sollen, den Stand mittlerer Grundbesitzer zu stärken und zu erhalten.

Der Parzellirungsgefahr steht für den Bestand der Rentengüter noch eine andre gleich große Gefahr gegenüber: die Auflösung ihrer selbständigen Bewirtschaftung und das Aufgehen derselben in größern Besitzungen. Die Denkschrift bemerkt: Da diese Gefahr nicht das Privatinteresse des Rentenberechtigten, sondern nur das öffentliche Interesse bedrohe, da ferner die zur Abwehr etwa geeigneten Maßregeln ohne erhebliche wirtschaftliche Nachteile schwer zu treffen seien, da endlich vertragsmäßige Beschränkungen, welche die selbständige Bewirtschaftung eines Rentengutes oder die Einverleibung in den Verband anderer Güter ausschließen, durch die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ausgeschlossen seien, so habe die Regierung vorgezogen, darüber keine Vorschriften zu geben. Es erscheint fraglich, ob diese Zurückhaltung der großen Gefahr gegenüber angebracht ist. Empfehlenswert wäre, daß in der zu erwartenden Gesetzesvorlage eine dagegen gerichtete Normativbestimmung, ähnlich der die Teilbarkeit beschränken- den, für die Rentengüterkontrakte eingeschaltet würde. Namentlich wäre auch hier in streitigen Fällen auf die Auseinanderetzungsbehörde zu verweisen. Wenigstens muß dafür gesorgt werden, daß Unklarheit über die Berechtigung, derartige Bestimmungen in die Rentengüterkontrakte aufzunehmen, beseitigt wird.

Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß Regierung und Volksvertretung über die eben behandelten Bestimmungen, über den Inhalt des neuen

*) Nämlich die preussischen Generalkommissionen. Von anderer Seite sind die Kreis-ausschüsse für dieses Amt empfohlen worden, da sie mehr mit den lokalen Verhältnissen vertraut seien.

Rechtsverhältnisses bald ins Reine kommen werden, wenn es gelingt darzuthun, daß das neue oder vielmehr reformirte Institut in Preußen notwendig sei und sich einbürgern werde. Will man sich darüber klar werden, so muß man die verschiedenen Arten der Rentengüter, oder richtiger gesagt, die verschiedenen Zwecke auseinanderhalten, denen das Rentengut dienen soll.

Einen Zweck, welcher durch Herstellung von Rentengütern neben der Stärkung des Bauernstandes und der innern Kolonisation erreicht werden kann, läßt die Denkschrift merkwürdigerweise außer Acht: nämlich die Vermehrung und Hebung der festhaften Arbeiterbevölkerung. Vermutlich ist das geschehen, weil einmal der Staat praktisch hierfür kaum viel thun kann und wird, sodann weil die Erreichung dieses Zweckes am wenigsten sicher, am meisten bestritten ist. Da diese Seite der Frage jedoch im Landesökonomikollegium wie an andern Stellen lebhaft erörtert ist, so darf sie nicht übergangen werden. Der Haupteinwand, welcher gegen die Ansiedlung von Arbeitern durch Überlassung von Rentengütern gemacht wird, ist der, daß sie dadurch an die Scholle gebunden würden, ihre Freiheit verlören und zu jedem Lohne arbeiten müßten, welchen ihnen der benachbarte Gutsbesitzer biete. „Eine neue Art von Leibeigenschaft,“ lautet das Schlagwort. Im Landesökonomikollegium wurde vom Professor Miaszkowski auf die hausindustrietreibenden schlesischen Weber hingewiesen, für die der Hausbesitz ein Fluch geworden sei, da er sie an Scholle und Beruf binde. Der Hinweis ist wenig zutreffend. Dort herrscht ein Massenelend, verursacht durch die Konkurrenz der Großindustrie. Hier kann es sich nicht um Massenansiedlung, sondern nur um Ansiedlung eines verhältnismäßig kleinen Theiles landwirtschaftlicher Arbeiter handeln, und gerade in der Landwirtschaft ist das Bedürfnis von Menschenhänden noch am stetigsten. Der steigenden Maschinenverwendung sieht steigende Stärke des Betriebes gegenüber. Entscheidend in der Frage ist jedoch, daß gerade die Klasse der grundbesitzenden landwirtschaftlichen Arbeiter für diejenige gilt, welche sich moralisch und durch bessere materielle Lage auszeichnet, und daß die Arbeiter selbst nach der Erlangung solchen Besitzes streben. Welch ein Widerspruch, immer nach wirtschaftlicher Freiheit zu verlangen, den Arbeiter aber zu „bevormunden,“ indem man ihm den Erwerb eignen Grundbesitzes durch Abschaffung der Erbpacht oder Opposition gegen Rentengüter erschwert. Man verführt dadurch zahlreiche Leute, in die großen Städte oder ins Ausland auszuwandern, was ihnen bei ihrer Unerfahrenheit erst recht zum Fluche wird.

Der andre Einwand, über dessen Stichhaltigkeit nur die Erfahrung entscheiden kann, ist, daß in Deutschland kein Grundbesitzer kleine Rentengüter für Arbeiter abtrennen würde, der Staat hier aber nichts thun könne. Letzteres ist im allgemeinen richtig, ersteres aber mehr als zweifelhaft. In den dichter bevölkerten westlichen und mittlern preussischen Provinzen können sich die Arbeitgeber durch guten Lohn, durch den Bau gesunder Wohnungen u. s. w. in der

Regel genügende Arbeitskräfte sichern, aus vielen Theilen des Ostens dagegen ertönen stete Klagen über Arbeitermangel. Bezeichnenderweise haben daher auch gerade Großgrundbesitzer aus dem Osten im Landesökonomikollegium auf die Nützlichkeit kleinerer Rentengüter für Arbeiter hingewiesen, ja sogar behauptet, daß die Grundbesitzer an vielen Orten zur Anlage solcher Güter geradezu gezwungen seien. Der Großgrundbesitzer gehe nicht nur, wie stets gesagt werde, darauf aus, sein Gut abzurunden, sondern müsse vernunftgemäßer Weise auch dafür sorgen, daß es nicht durch Vertreibung arbeitsfähiger Leute entwertet werde. Auch die Erfahrung spricht dafür. So sind in Schleswig-Holstein, solange die Erbpacht noch bestand, bis in die neuere Zeit noch zahlreiche Arbeiter als Erbpächter angesiedelt worden, und in Mecklenburg geschieht das noch heutigen Tages. Wie viel mehr muß aber dieses Verfahren heute in den östlichen Provinzen notwendig erscheinen, welche durch die Auswanderung besonders stark leiden! Übrigens wird sich für Rentengüter dieser Art ein Vorkaufsrecht kaum entbehren lassen, da es dem Rentenberechtigten nicht gleichgültig sein kann, wem der von ihm angesiedelte Arbeiter seinen Besitz überträgt. Den Vorbehalt dieses Rechtes schließt die gegenwärtige Gesetzgebung nicht aus.

Die Erreichung eines andern Zweckes, welchen man mit der Rentengütervorlage verbindet, die Kolonisation der Moore, wüster Landstrecken u. dergl., liegt hauptsächlich in der Hand der Staatsregierung. Nach allen Erfahrungen kann bei gutem Willen über den Wert der Rentengüter für die Erreichung dieses Zweckes kaum ein Zweifel herrschen. Die Moore Ostfrieslands und Oldenburgs sind, soweit sie bekannt sind, mit Hilfe der Erbpacht oder erbpachtähnlicher Verhältnisse kultivirt. Gegenüber der Summe der hier gemachten Erfahrungen kann der Bericht, welcher über das Mißgelingen der in früherer Zeit im Regierungsbezirke Königsberg mit Hilfe der Erbpacht versuchten Kolonisationen an die Zentralmoorkommission erstattet worden ist, kaum ins Gewicht fallen. Die Schuld lag da an andern Dingen, namentlich an kommunalen Verwicklungen, die der Bericht selbst anführt, die aber mit Erbpacht oder Rentengütern an sich nichts zu thun haben. Käufer, welche für ein wüstes Stück Land, das erst nach und nach Rente abwirft, im voraus zahlen, finden sich nicht. Mit der Zeitpacht sind niemals sichere, unabhängige Existenzen zu schaffen, sie ist der hier wie nirgend sonst erforderlichen Meliorationsarbeit hinderlich. Da bleibt nur das Rentengut, welches Gründung und Erhaltung solcher Wirtschaften erleichtert und fördert.

Der größte Teil der Moorflächen befindet sich in den Händen der Regierung, z. B. in Ostfriesland 35 000 von 40 000 Hektaren. Über die Nützlichkeit der Besiedlung dieser Flächen im Interesse des Fiskus und der Volkswirtschaft kann kein Zweifel sein, Arbeitskraft ist zur Zeit im Überschuß vorhanden. Hier bietet sich ein weites Feld zur allmählichen Bebauung durch Rentengüter. Ob die Regierung das Unternehmen mit Hilfe von Konfortien,

nach Art der frühern Obererbpächter, oder unmittelbar in Angriff nimmt, muß davon abhängig bleiben, ob sich genügende Privatthätigkeit einstellt. Private Korporationen, welche schon im Besitze von Moorländereien sind, kommen erst in zweiter Linie in Frage, sie wären durch die Thätigkeit der Regierung anzuregen.

Noch mehr Gewicht wird man auf das Vorgehen des Staates legen müssen, wenn man sich die Frage vorlegt, ob Aussicht vorhanden sei, daß der mit der Rentengüterdenkschrift verbundene Hauptzweck, Vermehrung und Erhaltung des Standes mittlerer Grundbesitzer, erreicht werde. Denn einzelne Personen, Stiftungen, Korporationen u. s. w., welche ausgedehnten Grundbesitz haben, werden mit wenigen Ausnahmen zur Erreichung solcher sozialpolitischer und politischer Zwecke die Hand nur bieten, wenn sie dabei zugleich ihr wirtschaftliches Interesse am besten wahren, was freilich in vielen Fällen zutreffen mag. Eine Vermehrung der bäuerlichen Stellen ist nicht in allen preussischen Provinzen notwendig, wohl aber in den östlichen Provinzen. Auch hier ist die Grundbesitzverteilung noch nicht überall besorgniserregend, aber die bis jetzt noch etwas unvollkommene Statistik der Güterverteilung ergibt doch mit voller Sicherheit eine bedeutende, in einzelnen Distrikten gefährliche Abnahme der mittleren Besitzungen zu Gunsten der kleinen und großen Güter. Die Gefahren, welche aus dieser Bewegung entstehen, und welche unsre ganze Kultur bedrohen, in diesen Blättern nochmals darzustellen, ist wohl überflüssig. Ihr entgegenzuwirken, nötigenfalls mit erheblichen Opfern, ist Pflicht jedes kräftigen Staatswesens. Dem preussischen Staate wird die Erfüllung dieser Pflicht durch seinen bedeutenden Domänenbesitz erleichtert, und zwar befinden sich diese Domänen gerade in den hauptsächlich gefährdeten Bezirken: Neuvorpommern, Oberschlesien und Posen. Wenn man auch nicht daran denken darf, alle diese wertvollen Güter zu zerschlagen, so ist doch die Möglichkeit dazu in manchen Fällen vorhanden. Zu den Domänen gehört etwa ein Viertel der gesamten Waldungen des Königreiches, welche nach der Versicherung des Oberforstmeisters Dandekmann sehr vielen guten Boden enthalten, der rationeller landwirtschaftlich bebaut würde. Damit steht der Regierung wiederum ein weites Terrain für die Anlage von Rentengütern zur Verfügung. Aber das allein wird in vielen Gegenden nicht genügen. Die Regierung muß Fonds zu ihrer Verfügung haben, mit denen sie gelegentlich geeignete Güter erwirbt, welche zur Subhastation oder zum Verkauf kommen.

Noch ein andrer, bisher unsers Wissens völlig unbeachtet gebliebener Weg steht der Regierung offen, auf welchem sie in hervorragender Weise zur Erhaltung der Selbständigkeit des mittlern Grundbesitzes in allen Provinzen beitragen kann. In Holland ereignet sich oft der Fall, daß Bauern, um in den Besitz von Kapital zu kommen, ohne sich der Gefahr kündbarer Hypotheken auszusetzen, Erbpächter auf ihrem eignen Gute werden, indem sie von irgend jemand Kapital

gegen das Versprechen einer unkündbaren jährlichen Rente aufnehmen. Ob sich diese Sitte von selbst in Deutschland einbürgern würde, ist fraglich. Alljährlich jedoch geht eine große Anzahl von mittleren Grundbesitzern zu Grunde, sie verlieren ihren Hof, ohne daß dieser annähernd seinem vollen Rentenwerte nach mit Hypotheken belastet wäre, wenn der gewissenlose Wucherer die Schlinge zuzieht. Dem wäre vorzubeugen, wenn man solchen Vorgängen ein wachsameres Auge zuwendete und dem Verschuldeten die Möglichkeit gewährte, sein Gut in ein Rentengut zu verwandeln, mit dem Kapital, das der aufzuerlegenden Rente entspricht, seine Schulden zu bezahlen und dem Güterjobber das Spiel zu verderben. Ebenso könnte neu antretenden Besitzern, welche infolge der Erbteilung hohe Abfindungssummen zu zahlen hätten, die gefährliche Übergangszeit erleichtert werden. Auf diese Weise würde man den Bestand manches Bauerngutes in gefährlichen Krisen und vermöge der erhaltenden Eigenschaften des Rentengutes auch für spätere Zeiten bewahren. Der Nutzen für Volkswirtschaft und Gesellschaft würde unberechenbar sein.

Besonders zeitgemäß ist die Erörterung der Rentengüterfrage in Bezug auf die politischen Zwecke, welche die Regierung in Posen und Westpreußen verfolgt, nämlich die Germanisirung, über die schon in einem frühern Artikel der Grenzboten gesprochen worden ist.*) Fürst Bismarck hat im Landtage angedeutet, daß zu diesem Zwecke Güter zerschlagen und an Deutsche verpachtet werden sollen, um nach fünf und zwanzig oder fünfzig Jahren in das Eigentum der Pächter überzugehen. Auf längere Zeit hinaus könne man doch nicht rechnen, die Erbpacht, (welche der Fürst sonst stets verteidigt und rühmt), habe man zu dem Zwecke nicht einmal nötig. Die dem Landtage soeben zugegangene Vorlage, welche die Bewilligung eines Fonds von hundert Millionen Mark zum Ankauf von Gütern und zur Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter verlangt, sagt, daß die Grundstücke zu Eigentum und in Zeitpacht überlassen werden sollen. Da das Institut des Rentengutes noch nicht geschaffen ist, kann unter Überlassung zu Eigentum nur Erwerb durch Kauf verstanden sein, welcher allerdings durch mancherlei Bedingungen erleichtert werden kann. Daß man mit der Maßregel der Ansiedlung Deutscher in jenen polnischen Gegenden sofort beginnen kann, ohne auf das Zustandekommen eines Rentengütergesetzes zu warten, ist gewiß richtig. Ebenso gewiß ist aber, daß mit Hilfe der Rentengüter besseres zu erreichen wäre. Die Anwendung der Zeitpacht scheint am wenigsten geeignet. Ein solider Bauernstand kann nicht aus Zeitpächtern bestehen, auch wenn er der wohlwollendsten Regierung als Eigentümerin gegenübersteht. Besonders klar ist das in Mecklenburg erwiesen, wo man mit ausgezeichnetem Erfolge die Domanalzeitpachtbauern in Erbpächter verwandelt hat. Auf den Zeitpachtbauern lastete das Gefühl rechtlich nicht gesicherten Besitzes und der Abhängigkeit,

*) Vergl. 1885 Bd. 1, S. 607: „Äußere und innere Kolonisation.“

mangelnder Realkredit und eine weitgehende administrative Kontrolle. Dabei hatte die Regierung die Unannehmlichkeit sehr schwankender Erträge, große Kosten für die zu unterhaltenden Gebäude und für die Verwaltung überhaupt. Eine Regierung übernimmt, während sie die Mühen der Verpachtung einer Anzahl großer Domänen leichter ertragen kann, mit der Verpachtung einer großen Anzahl mittlerer Höfe eine enorme Last. Leute mit mehr Kapital, als zur ersten Einrichtung nötig ist, wird die Regierung zur Ansiedlung in Posen ebensowenig finden wie zur Besiedlung der Moore. An Kauf gegen erhebliche Anzahlung, ja nur gegen Abzahlung in regelmäßigen Terminen wird kaum zu denken sein, umsoweniger als die Bodenverhältnisse in Posen und Westpreußen in den meisten Fällen großer Meliorationen bedürfen werden, wenn mittelgroße Höfe ihre Besitzer ernähren sollen. Am zweckmäßigsten würde daher folgendes Verfahren erscheinen: Die Regierung verleihe den Kolonisten Eigentum an ihrem Grundbesitz gegen Zahlung einer gemäß der bestehenden Gesetzgebung auf dreißig Jahre hinaus unablösbaren Rente mit der kontraktlichen Bestimmung, daß die Güter nach Einführung der Rentengüter in solche umgewandelt werden sollen. Sollte man hierbei auf Schwierigkeiten stoßen wegen Festsetzung der zur Sicherung der Rente nötigen Teilbarkeitsbeschränkungen oder wegen Bestimmung der künftigen Verwandlung in Rentengüter, so muß man sich mit der Zeitpacht fürs erste behelfen oder noch besser die Vorlage eines Rentengütergesetzes nach Möglichkeit beschleunigen. Die Vorarbeiten sind ja größtenteils beendet. Gerade in Westpreußen und Posen ist ferner nicht nur eine Germanisirung, sondern auch eine Vermehrung der mittlern Güter notwendig. Nur das Rentengut mit seinen Teilbarkeitsbeschränkungen u. s. w. sichert also auch die Erhaltung neugeschaffener mittlerer Güter gegenüber der auf ihre Vernichtung gerichteten Tendenz der Zeit. Man mache die Rente auch einseitig unablösbar und unkündbar. Obwohl die Neigung zur Ablösung erwiesenermaßen sehr gering ist, könnte doch ein zeitweilig niedriger Zinsfuß dazu veranlassen und Hypothekennot herbeiführen. Gebäude wären ihrer Vergänglichkeit wegen nur gegen eine Amortisationsrente zu überlassen.

Zieht man die Folgerung aus allen obigen Ausführungen, so wird man sich der Annahme nicht verschließen können, daß die Herstellung des Rechtsverhältnisses der Rentengüter eine Notwendigkeit für Deutschland sei. Selbst Skeptiker werden mindestens zugestehen müssen, daß die Einführung keinerlei Gefahren mit sich bringe, dagegen die Möglichkeit großen Nutzens vorhanden sei. Kolonisten werden sich zur Zeit in Deutschland genug finden, welche es vorziehen, im Vaterlande ihr kleines Kapital anzulegen, als auszuwandern, insbesondere jüngere Söhne aus Bauerhöfen, die auf den ältesten Sohn übergehen. Günstige Bedingungen, vielleicht Gewährung einiger Freijahre bei unergiebigen Boden u. dergl., werden den Zuzug verstärken.

Der Staat würde hauptsächlich auch bei der praktischen Einführung der

Rentengüter beteiligt sein. Die Schwierigkeiten, welche ihr entgegenstehen, sind nicht zu verkennen, wenn man nur an die Parzellierung großer Güter, die Herstellung neuer Gebäude, neuer Wege, Schulen u. s. w. denkt. Es wird mancher Fehler gemacht werden, mancher Verlust im einzelnen Falle eintreten, die besprochene Maßregel wird im großen erst, nachdem Erfahrungen gemacht sind, vollendet werden. Aber nur ängstliche Gemüter können darum von Versuchen abraten. Daß der Staat Verluste an Kapital zu beklagen haben werde, läßt sich ebenso wenig beweisen wie das Gegenteil, daß ihm pekuniärer Vorteil davon erwachsen werde. Wer rechnet ihm aber die Rentabilität einer neuen, Millionen verschlingenden Eisenbahnlinie, eines Kanalbaues auf Heller und Pfennig vor? Obwohl es sich dabei nur um wirtschaftliche Interessen handelt, ist der Staat doch bereit, Opfer zu bringen. Hier aber handelt es sich um weit Höheres, um sozialpolitische und nationale Ziele. Eine kräftige, selbstbewußte Staatsregierung muß daher den Versuch wagen. Wird sie mit gutem Beispiele vorangehen und dadurch zugleich eine Gewähr für den Bestand des Rechtsverhältnisses bieten, so werden Private, Korporationen, Stiftungen u. dergl., erkennen, daß auch für sie die Errichtung von Rentengütern in vielen Fällen von Vorteil, eine bequeme und „ideal sichere“ Ausnutzung ihres Grundbesitzes ist.

Göttingen.

W. Ruprecht.



Anzengrubers Sternsteinhof.



er allmächtige Zug der Zeit drängt auch die dramatischen Dichter, die sich unzweifelhafter Erfolge auf der Bühne rühmen dürfen, zum Roman. Wenn wir den jüngsten Literaturweisen glauben dürfen, die alle literarischen Erscheinungen und Wandlungen auf eine Erwerbs- und Geldfrage zurückführen, so hätten wir anzunehmen, daß trotz der Lanteme die Romanproduktion sich ausgiebiger belohne als die dramatische Poesie. Da es indessen unter allen Umständen eine freche Beleidigung eines wahrhaften Talents ist, seine Vorsätze und Leistungen lediglich auf das Honorarmotiv zurückzuführen, so werden wir uns nach einem bessern Grunde dafür umsehen müssen, daß der Dichter des „Meineidbauern“ und des Schauspiels „Der ledige Hof“ neuerdings die Form der Erzählung und des Romans bevorzugt. Wir glauben nicht fehlzugehen, wenn wir das ästhetische Glaubensbekenntnis Anzengrubers als die Kraft ansehen, die ihn unwiderstehlich zum Roman teibt. Anzengruber ist Naturalist, er gehört zu den Bekennern des